

**Bundesvereinigung  
Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung e.V.**

Bundesgeschäftsstelle  
Raiffeisenstraße 18  
35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 4 91-0  
Telefax: 0 64 21 4 91-1 67

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de  
Internet: <http://www.Lebenshilfe.de>

**Für weitere Fragen wenden  
Sie sich bitte an:**

Grit Lahmann, Fördererbetreuung

Telefon: 0 64 21 4 91-2 18  
Telefax: 0 64 21 4 91-6 18

E-Mail: [Grit.Lahmann@Lebenshilfe.de](mailto:Grit.Lahmann@Lebenshilfe.de)

## **Erbschaftsteuerreform**

Zum 1. Januar 2009 ist das neue Erbschaftsteuerreformgesetz in Kraft getreten.

Wie das Bundesverfassungsgericht 2006 festgelegt hatte, orientiert sich die Bewertung der verschiedenen Vermögensarten fortan einheitlich am gemeinen Wert (Verkehrswert). Ziel der Reform war es außerdem, die Kernfamilie zu entlasten und die Vermögensnachfolge in Betrieben zu erleichtern.

**Auf den folgenden Seiten haben wir die wichtigsten Neuregelungen für den Erwerb von Privatvermögen für Sie zusammengefasst.**

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden. Auf Wunsch stellen wir den Kontakt zu ausgewiesenen Fachleuten im Erbrecht her.

## Steuerklassen und neue persönliche Freibeträge

Wegen der höheren Bewertung der Vermögensarten bei der Übertragung erfolgt eine Anpassung (Erhöhung) der persönlichen Freibeträge.

Die Freibeträge gelten unabhängig von den unten dargestellten besonderen Regelungen zur Steuerfreiheit des selbstgenutzten Familienheims, können also zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Gemeinnützige Organisationen wie die Bundesvereinigung Lebenshilfe bleiben von der Erbschaftssteuer weiterhin befreit.

Steuer- klasse	Erben	Freibetrag in €
I	Ehegatten	500.000 € (ggf. zzgl. Versorgungsfreibetrag von 256.000 €)
	Kinder und Stiefkinder	400.000 € (ggf. zzgl. Versorgungsfreibetrag für Kinder bis zu 27 Jahren zwischen 10.300 € und 52.000 €)
	Enkel, Urenkel	200.000 €
	Eltern und Großeltern (bei Erwerb von Todes wegen)	100.000 €
II	Eltern und Großeltern (bei Zuwendungen unter Lebenden)	20.000 €
	Weitere Personen (z.B. Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder/-eltern, Stiefeltern, geschiedene Ehegatten)	20.000 €
III	Eingetragene Lebenspartner	500.000 €
	Übrige Erwerber (bis auf Gemeinnützige Organisationen)	20.000 €

## Familienheim

- Die Vererbung einer selbst genutzten Wohnimmobilie an einen Ehegatten bzw. einen eingetragenen Lebenspartner bleibt steuerfrei. Voraussetzung: Das Objekt wird nach Erwerb zehn Jahre lang vom Erwerber selbst zu Wohnzwecken genutzt.
- Die Vererbung einer selbst genutzten Wohnimmobilie an Kinder bzw. an Enkel, deren Elternteil bereits verstorben ist, ist bis zu einer Fläche von 200 qm steuerfrei. Auch hier ist Voraussetzung, dass der Erwerber das Familienheim zehn Jahre lang selbst zu Wohnzwecken nutzt.
- In beiden Fällen gilt: Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb der Zehnjahresfrist verkauft oder vermietet wird. Eine Ausnahme von der Nachversteuerung besteht für den Fall, dass die Selbstnutzung aus zwingenden Gründen aufgegeben wird. Hierunter fallen z. B. Tod oder erhebliche Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe 3).

**Diese besonderen Regelungen zur Steuerfreiheit des selbstgenutzten Familienheims kommen erst zum Tragen, wenn der Wert des insgesamt erworbenen Vermögens (einschließlich der Wohnimmobilie) den persönlichen Freibetrag übersteigt.**

## Die neuen Steuersätze

Die Steuersätze in der Steuerklasse I bleiben unverändert. Für Erwerber der Steuerklassen II und III gilt nun ein einheitlicher Tarif mit nur noch zwei unterschiedlichen Steuersätzen (30 und 50%). Die Tarifstufen (zu versteuernder Erwerb) werden aufgerundet.

Zu versteuernder Erwerb bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7%	30%	30%
300.000 €	11%	30%	30%
600.000 €	15%	30%	30%
6.000.000 €	19 %	30%	30%
13.000.000 €	23%	50%	50%
26.000.000 €	27%	50%	50%
Über 26.000.000 €	30%	50%	50%

## Stundungsmöglichkeit für die Steuer auf Grundvermögen

Bei Erwerb von vermieteten Wohnimmobilien / eines selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses bzw. Wohnungseigentums kann die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahren gestundet werden, wenn anderenfalls zur Entrichtung der Erbschaftsteuer das Grundstück veräußert werden müsste. Bei Erwerb von Todes wegen erfolgt die Stundung zinslos.

## Pflegepauschbetrag

Ein steuerpflichtiger Erwerb, der bei Personen anfällt, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, bleibt bis zu einem Betrag von 20.000 € steuerfrei sofern das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist.